

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim (GeschO)

Der Stadtrat der Stadt Puchheim gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht:

- A. Städtische Organe und ihre Aufgaben
 - I. Der Stadtrat
 - § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
 - § 2 Aufgabenbereich
 - II. Die Stadtratsmitglieder
 - § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
 - § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
 - § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
 - § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
 - III. Die Ausschüsse
 - § 7 Bildung, Auflösung
 - § 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
 - § 9 Einzelne Aufgaben
 - IV. Der Erste Bürgermeister
 - § 10 Vorsitz im Stadtrat
 - § 11 Leitung der Verwaltung, Allgemeines
 - § 12 Einzelne Aufgaben
 - § 13 Vertretung der Stadt nach außen
 - § 14 Bürgerversammlungen
 - § 15 Sonstige Geschäfte
 - § 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben
- B. Der Geschäftsgang
 - § 17 Verantwortung für den Geschäftsgang
 - § 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
 - § 19 Öffentliche Sitzungen
 - § 20 Nichtöffentliche Sitzungen
 - § 21 Einberufung
 - § 22 Tagesordnung
 - § 23 Form und Frist für die Einladung
 - § 24 Teilnahme an den Sitzungen
 - § 25 Anträge, Anfragen
 - § 26 Eröffnung der Sitzung
 - § 27 Eintritt in die Tagesordnung
 - § 28 Beratung der Sitzungsgegenstände
 - § 29 Abstimmung
 - § 30 Wahlen
 - § 31 Anfragen
 - § 32 Aktuelle Viertelstunde
 - § 33 Beendigung der Sitzung
 - § 34 Form, Inhalt und Genehmigung
 - § 35 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung
 - § 36 Anwendbare Bestimmungen
 - § 37 Art der Bekanntmachung
- C. Schlussbestimmungen
 - § 39 Sprachliche Gleichstellung
 - § 40 Inkrafttreten

A. Städtische Organe und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung und den Widerruf von anderen Auszeichnungen nach der Ehrensatzung,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
5. die Verteilung der Geschäfte (Referate) unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, 10 GO),

8. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, sofern nicht für den Gegenstand der Empfehlung die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters gegeben ist,
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO),
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen in vereinfachten Änderungsverfahren für Bauleitpläne nach § 13 Baugesetzbuch (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO),
11. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),
12. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 12,
13. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Kündigung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD,
14. Aufstellung von Richtlinien für die Vereinbarung von Altersteilzeit und Entscheidung über Altersteilzeit für Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 12 TVöD,
15. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 65 und 68 GO),
16. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 70 GO),
17. die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, 102 GO),
18. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben über 50.000 € und über sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt im Wert über 50.000 € entstehen können (Art. 66 GO).
19. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO),
20. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
21. Beschlussfassung über kommunale Partnerschaften
22. Namensgebung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Schulen und öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
23. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in Vereinen und anderen juristischen Personen,
24. Beschlussfassung und Änderung von Bauleitplänen mit Ausnahme vereinfachter Änderungen im Sinne des § 13 Baugesetzbuch sowie Beschlussfassung über Entwicklungspläne, Landschaftspläne und Verkehrskonzepte,
25. Erteilung von Ausnahmen von Veränderungssperren,
26. Entscheidung in Angelegenheiten des bebauten oder unbebauten Grundvermögens, über grundstücksgleiche Rechte sowie dingliche Rechte, soweit die finanziellen Auswirkungen für die Stadt 200.000 € übersteigen,
27. die Projektgenehmigung zur Durchführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten über 200.000 €,
28. die Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 200.000 €,
29. Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von

gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozesserkklärungen jeder Art, wenn die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt 70.000 € übersteigen,

30. die Bestellung des Datenschutzbeauftragten.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Die Referenten stehen dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Verwaltung unterstützend zur Seite. Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, der Verwaltung und der Bevölkerung, insbesondere den Vereinen und Verbänden, fördern. Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein. Sie sind berechtigt, in ihrem Wirkungskreis Einrichtungen zu besichtigen und Akten einzusehen, können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen, Verpflichtungen für die Stadt eingehen oder die Stadt sonst rechtlich erheblich nach außen vertreten. Sie sind nicht zeichnungsberechtigt. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister

einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Die Referenten werden von der Verwaltung in allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches informiert und gehört. Auskünfte von der Verwaltung sind grundsätzlich über die Leiter der Fachbereiche einzuholen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes haben Referenten das Recht auf Information und Einsichtnahme in die ihr Ressort betreffenden Unterlagen.

(6) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie nicht eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Verwaltung stellt allen Stadtratsmitgliedern ein elektronisches Postfach bereit, an das Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von dem Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien zur Unterstützung der aktiven Teilnahme an der Sitzung ist möglich und erwünscht. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Abs. 2 GO). In anderen Angelegenheiten kann ihnen der Vorsitzende das Wort erteilen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Auflösung

(1) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemessen sich nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(2) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren (Hare/Niemeyer-Verfahren); haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl für diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so ist die Verteilung der Ausschusssitze auf sämtliche Fraktionen und Gruppen nach Satz 2 neu durchzuführen; haben danach Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Bei Ausschusssitzungen, in denen ein Ausschussmitglied den Vorsitz führt, ist eine Stellvertretung dieses Ausschussmitgliedes nicht möglich. Die Zahl der Mitglieder verringert sich somit für diese Sitzung um ein Mitglied.

(6) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender oder beschließender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 und anderen geeigneten Fällen (Eilbedürftigkeit, absehbar geringer Beratungsaufwand, Geschäftslage in den Ausschüssen im Übrigen, Ferienzeiten, organisatorischer und finanzieller Aufwand) kann der Erste Bürgermeister die Angelegenheit sogleich dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

(5) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, wer-

den erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Einzelne Aufgaben

(1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. Aufgaben, die nach der GO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist vorberatend tätig für

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung,
2. die wirtschaftliche Betätigung der Stadt sowie für die Übernahme und Steuerung städtischer Beteiligungen,
3. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
4. alle übrigen Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,
5. Energielieferungsverträge für städtische Liegenschaften,
6. die Festlegung der Auswahlkriterien zum Verkauf gemeindlicher Grundstücke und die Auswahl unter den Kaufinteressenten,
7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist beschließend tätig für

1. den Erlass sowie die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, die Verrentung von Beiträgen, die Stundung und die befristete Niederschlagung sowie die Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

2. die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,

3. Angelegenheiten des bebauten und unbebauten Grundvermögens, grundstücksgleiche und dingliche Rechte, insbesondere Erwerb und Veräußerung, entgeltliche Nutzungsüberlassung, Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, bis zu einem Gegenstandswert von 200.000 €, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

4. Aufstellung von Grundsätzen für Geldanlagen, Darlehensaufnahmen und den An- und Verkauf von Wertpapieren,

5. Entscheidung über die Annahme von Spenden und Schenkungen, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,

6. die Feststellung der Abrechnungsgebiete im Erschließungs- und Ausbaubetriebswesen sowie die Genehmigung von Erschließungs- und Finanzierungsverträgen.

(4) Der Planungs- und Umweltausschuss ist vorberatend tätig in der Stadtplanung (Stadtentwicklung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftsplan, Grünordnungspläne, Rahmenpläne, Verkehrskonzepte) sowie in Fragen des Natur- und Umweltschutzes und des Energiemanagements.

(5) Der Planungs- und Umweltausschuss ist beschließend tätig für

1. die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne und die Billigung der Plankonzepte für Bauleitpläne einschließlich der Beauftragung des Ersten Bürgermeisters für die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, sowie für die Erteilung von Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes in unbegrenzter Höhe,

2. die Durchführung vereinfachter Änderungsverfahren für Bauleitpläne nach § 13 Baugesetzbuch einschließlich des Satzungsbeschlusses,

3. die Einleitung von Umlegungs- und vereinfachten Umlegungsverfahren sowie für die Übertragung der Befugnis zu deren Durchführung,

4. die Ausübung der gesetzlichen und besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechte mit Verpflichtungen für die Stadt bis zur Höhe

von 200.000 € Grundstückswert im Einzelfall,

5. den Erlass von verkehrsbehördlichen Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Der Bauausschuss ist beschließend tätig

1. für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvorhaben, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,
2. für Widmungen, Umstufungen und Einziehungen,
3. für die Entscheidung über Anträge zur Stellplatzablöse.

(7) Der Kultur- und Sportausschuss ist vorberaternd zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Volksbildung sowie des Sports, vor allem für

1. Leitlinien für die inhaltliche Ausrichtung des städtischen Kulturprogramms,
2. das PUC,
3. die Bibliothek,
4. die Musikschule,
5. die auf dem Gebiet der Kultur tätigen Vereine,
6. das Archivwesen,
7. die Volkshochschule sowie die kirchlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
8. die Förderung der Vereine und Verbände, soweit die Aufgabe nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
9. die städtischen Sportanlagen und die Sportvereine,
10. Städtepartnerschaften,

soweit nicht die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters gegeben ist.

(8) Der Kultur- und Sportausschuss ist beschließend zuständig für

1. einzelne Angebote des städtischen Kulturprogramms einschließlich des Volksfestes und anderer städtischer Feste sowie für das Medien- und Veranstaltungsangebot

der Bibliothek, soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten handelt,

2. die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Vereinen und die Gewährung von Zuschüssen nach den Kulturförderungsrichtlinien,
3. die Gewährung von Zuschüssen an die Musikschule, die Volkshochschule und an Erwachsenenbildungseinrichtungen,
4. die Gewährung der Zuschüsse nach den Sportförderungsrichtlinien,
5. die Ehrung von Sportlern nach der Ehrenordnung,
6. den Erwerb von Kunstgegenständen mit Ausnahme von Kunst am Bau,
7. Maßnahmen zur Pflege von Städtepartnerschaften

im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(9) Der Sozialausschuss ist vorberaternd tätig für alle sozialen Belange, insbesondere

1. für die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, Senioren, Familien, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Kranken und Pflegebedürftigen, Armutsbetroffenen, sozial Benachteiligten,
2. für Kinderbildung und -betreuung, Schule, Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit, Spielplätze, gesellschaftliche Vielfalt (Integration, Inklusion), Barrierefreiheit, offene Seniorenarbeit, Gesundheit, Pflege, gesellschaftliche und politische Teilhabe, Wohlfahrtspflege,
3. Angelegenheiten der auf dem Gebiet der sozialen Arbeit tätigen Vereine und Verbände,
4. Auswahl von Trägern für soziale Dienste und Einrichtungen,
5. Gebührenstruktur in Kindertageseinrichtungen,
6. Sozialplanung.

(10) Der Sozialausschuss ist beschließend tätig für die

1. Benennung von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Sozialwesens (vor allem Kindertageseinrichtungen),
2. Anerkennung der Jahresabschlüsse der Kindertageseinrichtungen ohne betragsliche Begrenzung,
3. Aufstellung von Zielen und Steuerung von selbst oder in fremder Trägerschaft betriebener sozialen Einrichtungen,
4. Förderung von sozialen Vereinen und Verbänden, Übernahme neuer sozialer Aufgaben, Förderung von sozialen Projekten und Trägern der sozialen Arbeit sowie Entscheidung über soziale (nicht bauliche) Maßnahmen im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms Soziale Stadt bis 50.000 € im Einzelfall,
5. die Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen aus dem Bürgerfonds und aus Spendenmitteln,
6. alle Angelegenheiten der Unterbringung von Wohnungslosen, vor allem für den Betrieb der Unterkunft für Wohnungslose.

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist.

(11) Der Ausschuss für städtische Bauten ist vorberatend tätig für Planung, Projektgenehmigung und Realisierung von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 200.000 €.

(12) Der Ausschuss für städtische Bauten ist beschließend tätig für

1. die Eckpunkte der Planung, die Projektgenehmigung und die Abwicklung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 € bis 200.000 €,
2. Vergaben im Zusammenhang mit städtischen Bauvorhaben bis 200.000 €,
3. die Genehmigung von Nachträgen bei städtischen Bauvorhaben in unbegrenzter Höhe,
4. Kunst am Bau,

soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist. Auf § 8 Abs. 4 wird hingewiesen.

(13) Der Personalausschuss ist vorberatend tätig

1. für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 BayBesO,
2. für die Einstellung, Höher- und Rückgruppierung und Kündigung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD,
3. für die Einleitung von förmlichen Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte.

(14) Der Personalausschuss ist beschließend tätig

1. für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 BayBesO;
2. für die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD,
3. für die Bewilligung von Altersteilzeit der Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 BayBesO sowie der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD,
4. für sonstige Personalangelegenheiten aller Beschäftigten, soweit nicht der Stadtrat oder der Erste Bürgermeister zuständig sind.

Die entsprechenden Befugnisse werden hiermit übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).

(15) Alle vorgenannten Ausschüsse sollen Entscheidungen mit finanziellen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr nur dann treffen, wenn entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsplan eingestellt sind. Die Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel ist diesen Ausschüssen möglich, jedoch begrenzt auf 50.000 €. Die weitergehenden Zuständigkeiten des Ferienausschusses bleiben unberührt.

(16) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die jährliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 und 106 GO sowie die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung städtischer Zuschüsse an Vereine oder Verbände.

(17) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Verwaltung, Allgemeines

(1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf städtische Bedienstete im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO gilt die Zustimmung des Stadtrates allgemein als erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 BayBesO einschließlich aller Anwärter,
6. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Kündigung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, ferner die Einstellung und Kündigung von Auszubildenden und Praktikanten,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von

derartigen Anordnungen oder Maßnahmen hat er den Stadtrat bzw. den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zu verständigen.

8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften, bestehender Verträge oder von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind, in unbegrenzter Höhe,
 - b) der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, die befristete Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung sowie die Entscheidung über die Verrentung von Beiträgen bis 50.000 €,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) rechtliche oder tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, mit folgenden Abweichungen:
 - a. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Zahlungen, Förderung von Vereinen und Verbänden sowie Trägern, Übernahme neuer Aufgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten und die nicht in besonderen Richtlinien des Stadtrates geregelt und dem Stadtrat oder seinen Ausschüssen vorbehalten sind, soweit

die jeweiligen Beträge im Haushaltsplan im einzelnen ausgewiesen bzw. erläutert sind, in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall, ferner die unentgeltliche widerrufliche Nutzungsüberlassung von städtischen Liegenschaften insbesondere an Vereine und Verbände,

- b. Konditionsanpassungen bei laufenden Darlehensverträgen ohne Begrenzung, soweit sich die Position der Stadt insgesamt verbessert; hierüber ist jeweils dem Finanzausschuss in dessen nächster Sitzung zu berichten,
- c. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte inkl. entgeltlicher Nutzungsüberlassung (Miete, Pacht) bis zu einer Wertgrenze von 70.000 € im Einzelfall, unbeschränkt für Wohnraummiete,
- d. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 70.000 € im Einzelfall, wenn dadurch wesentliche Interessen der Stadt nicht gefährdet werden; darunter fallen insbesondere auch die Bewilligung von Löschungen und Pfandfreigaben sowie Rangrücktritten von Sicherungshypotheken und Auflassungsvormerkungen, die zur Sicherung von Straßengrundabtretungen für die Stadt Puchheim eingetragen sind, Grundstücksbelastungen aller Art, die zur Sicherung von Rechten der Stadt Puchheim anlässlich von Grunderwerbs- oder Veräußerungsvorgängen im Grundbuch eingetragen sind, sowie die Abgabe und Entgegennahme aller hierzu erforderlichen Erklärungen und Anträge,
- e. die Projektgenehmigung zur Durchführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis 70.000 €, soweit für diesen Zweck Mittel in den Haushaltsplan eingestellt sind,
- f. die Auftragsvergabe für städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen

bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit eine Projektgenehmigung vorliegt und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- g. die Genehmigung von Nachträgen zu Rechtsgeschäften und Verträgen, soweit die Summe aus ursprünglichem Rechtsgeschäft inkl. der Nachträge 60.000 € oder die Gesamtsumme der Nachträge 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch maximal 50.000 €, nicht überschreitet.
2. in Personalangelegenheiten:
- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
 - b) die Bewilligung von Vorschüssen nach den für die Stadt geltenden Vorschussrichtlinien,
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - d) die Gewährung von Prämien für Verbesserungsvorschläge sowie die Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien, Festsetzung von Leistungsstufen und Vorziehen oder Anhalten des Stufenaufstiegs,
 - e) die Bewilligung von Altersteilzeit der Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 sowie der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) Entscheidung über Rechtsbehelfe Dritter, Verteidigung gegen Rechtsbehelfe Dritter, Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Abgabe von Prozessklärungen jeder Art, Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Sachverständigen zur Beratung und Vertretung, wenn die finanziellen Auswirkungen für die Stadt voraussichtlich 70.000 € nicht übersteigen und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Perso-

nenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, verkehrsrechtliche Anordnungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung,

- c) datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 26 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz),
 - d) der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt bzw. die Aufstellung und den Vollzug von Benutzungsordnungen, Hausordnungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - e) die Genehmigung zur Verwendung des städtischen Wappens.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für folgende Vorhaben:
 - a. Bauvorhaben in allen Baugebieten, sofern die Stadt ihr Einvernehmen zu einem Vorbescheid erteilt hat, wenn das Vorhaben dem Vorbescheid entspricht oder nur geringfügig von diesem abweicht,
 - b. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben dessen Festsetzungen nicht widerspricht bzw. einer Ausnahme von den Festsetzungen bedarf, wenn diese Ausnahme im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen ist und die Erschließung gesichert ist,
 - c. Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, die einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bedürfen, soweit diese Befreiung von untergeordneter Bedeutung ist [als untergeordnet können angesehen werden u. a. geringfügige Überschreitungen der zulässigen Geschossfläche (bis zu ca. 10 m² im Einzelfall), geringfü-

- gige Überschreitungen der Baugrenze, Abweichungen von den Gestaltungsfestsetzungen (z. B. bei vorhandenen Bezugsfällen), erdgeschossige ungeheizte Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis 20 qm Grundfläche und 3 m Tiefe, Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze bis 6 m² Grundfläche, wenn diese mind. einen Meter Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten],
- d. Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (Baulinienplan) wenn sie sich gemäß § 34 Baugesetzbuch in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist,
- e. Vorhaben, die einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift (Satzung) bedürfen, soweit diese Abweichung von untergeordneter Bedeutung ist,
- f. Vorhaben im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes einschließlich Ausnahmen und Befreiungen im Sinne der vorhergehenden Buchstaben, wenn der Bebauungsplanentwurf bereits Plansicherheit erreicht hat und die Erschließung gesichert ist,
- g. Vorhaben bis maximal 5 Wohneinheiten im nicht überplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch, wenn durch das Vorhaben der Rahmen der Umgebung nicht überschritten wird, es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist,
- h. privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch, soweit das Vorhaben von geringer Bedeutung ist,
- i. Fällung von im Bebauungsplan festgesetzten Bäumen bei Umsturzgefahr bzw. Krankheit, soweit eine Ersatzpflanzung erfolgt,
- b) Erteilung von Negativzeugnissen hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,

c) die Abgabe der Erklärung nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO.

5. in Angelegenheiten städtischer Unternehmen (Art. 86 GO):

die Vertretung und selbstständige Wahrnehmung der städtischen Interessen in der Gesellschafterversammlung oder entsprechenden Organen von Unternehmen, an denen die Stadt Anteile hält, soweit nicht nach Art. 37 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.

(3) Dem Ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Stadt zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis und weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO gilt die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein als erteilt.

§ 14 Bürgerversammlungen

(1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weiteren Vertreter das an Dienstjahren älteste, dienstbereite Stadtratsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtszei-

tig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

1. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden im Regelfall behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. die Beschlussfassung über Ehrungen,
3. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

ferner stets

5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Ver-

schwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen, ausgenommen die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Sitzung so rechtzeitig ein, dass sie spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann. Die Einberufung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt dem Vorsitzenden dieses Ausschusses.

(2) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Stadtratssitzungen beginnen um 19:00 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall ein anderer Ort oder eine andere Zeit bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) Der Erste Bürgermeister legt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine inhaltliche Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Stadt sowie durch

Einstellung in das Ratsinformationssystem bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(4) Die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung soll den örtlichen Medien rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies möglich und sachdienlich ist und Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegen stehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereit gestellt. Die weiteren Unterlagen für öffentliche Sitzungen sollen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange im Ratsinformationssystem auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die elektronische Ladung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(4) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 24

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO).

(2) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Bei einer länger als eine Woche dauernden, der Stadtverwaltung rechtzeitig und schriftlich angezeigten Abwesenheit eines Stadtrates ist dessen Vertreter von der Stadtverwaltung zu laden, ansonsten hat das jeweils verhinderte Mitglied selbst seine Vertretung zu benachrichtigen.

(3) Kann ein Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweilig teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen bzw. sich beim Vorsitzenden bei Verlassen des Sitzungsraumes abzumelden.

(4) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuschauer anwesend sein, auch wenn sie nichtöffentlich sind. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

§ 25

Anträge, Anfragen

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens am neunten Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden und

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Ände-

rungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(4) Anfragen werden vom Ersten Bürgermeister nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung behandelt, soweit sie von ihm nicht sofort beantwortet werden können. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Die Stadtratsmitglieder können schriftliche oder elektronische Anfragen an den Ersten Bürgermeister stellen, die vom Ersten Bürgermeister grundsätzlich schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. Die Antwort kann auf Wunsch des Antragstellers allen Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

3. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) Die Tagesordnung gilt als genehmigt, wenn nach ihrem Aufruf keine Änderungsanträge gestellt werden. Entsprechendes gilt für die Niederschrift vorhergehender Sitzungen.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorträge verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend für Stellungnahmen des Behinderten-, Jugend-, Senioren- und Umweltbeirates und deren Vorsitzende. Geben Beiräte Empfehlungen ab oder stellen sie Anträge, die von den zuständigen städtischen Organen behandelt werden sollen, sind diese ausdrücklich so zu kennzeichnen

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind nicht zulässig. Die Redezeit ist für die Stadtratsmitglieder auf 5 Minuten pro Wortbeitrag begrenzt.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist in der Regel sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht auf andere Weise wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nach Aufforderung des Vorsitzenden nicht ausdrücklich widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs ist über den Antrag abzustimmen.

(2) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (soweit hierüber nicht schon zuvor abgestimmt wurde),
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(4) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden; es sei denn, der Antrag liegt den Stadtratsmitgliedern schriftlich vor. Der Vorsitzende formuliert die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Wird ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofor-

tige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel oder solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder die z. B. aufgrund von Kennzeichnung das Wahlgeheimnis verletzen können, ferner Stimmzettel mit Vorbehalten oder anderen Zusätzen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl an der Stichwahl teilnimmt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 32 Aktuelle Viertelstunde

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung können die anwesenden Einwohner an den Vorsitzenden oder den Stadtrat kurze Anfragen richten, die die Angesprochenen nach Möglichkeit sofort beantworten. Ist dies nicht möglich, ist die Anfrage von der Stadtverwaltung schriftlich zu beantworten, soweit dies nach den Umständen erforderlich ist.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sollen spätestens um 23:00 Uhr beendet werden.

4. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form, Inhalt und Genehmigung

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Mindestinhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind in geeigneter Weise zu archivieren.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Die Aufnahme ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(3) In der Niederschrift wird die Teilnahme der Stadtratsmitglieder namentlich festgehalten. Ist ein Mitglied des Stadtrates bei der Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte abwesend, so ist dies gesondert zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen. (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 35

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger Einsicht nehmen; dieses Recht gilt auch für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Niederschriften früherer Wahlperioden.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

5. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 35 sinngemäß. Für den Rechnungsprüfungsausschuss tritt an die Stelle des Ersten Bürgermeisters der Vorsitzende.

(2) Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

6. Bekanntmachungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Anschlagtafeln bekanntgemacht wird. Der Anschlag wird an den Bekanntmachungstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist. Die Anschläge bleiben mindestens 14 Tage angeheftet. Der hiermit betraute städtische Bedienstete hält schriftlich fest, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an den in Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

(4) Allgemeine Bekanntmachungen werden an den städtischen Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

(4) Die Stadt unterhält folgende Bekanntmachungstafeln:

1. Olchinger Straße/Ecke Richard-Wagner-Straße
2. Arbiostraße / gegenüber Raweinstraße
3. Dornierstraße/ Ecke Lilienthalstraße
4. Distelweg / Schule Süd
5. Adenauerstraße /gegenüber Heussstraße
6. Dieselstraße / großer Wertstoffhof
7. Gröbenzeller Straße / Ecke Sandbergstraße
8. Lagerstraße / Ecke Rotwandstraße
9. Obere Lagerstraße / Ecke Birkenstraße
10. Augsburgener Straße / Bushaltestelle
11. Hechtstraße / Ecke Fischerstraße
12. Dorfstraße / Kirche Maria-Himmelfahrt
13. Dorfstraße / Unterwirt
14. Mitterlängstraße/Ecke Oberer Laurenzerweg
15. Poststraße / Rathaus
16. Lochhauser Straße / Ecke Pestalozziweg Bushaltestelle
17. Unterführung S-Bahnhof

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung erfassen sowohl das weibliche wie das männliche Geschlecht.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.05.2008 außer Kraft.

Puchheim, 06.05.2014

STADT PUCHHEIM

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister